

Drucksache Nr.: 127/2016

Dezernat I

Federführend: Abteilung Finanzen

Anlagen:

Az.: 140-ul

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	17.05.2016	N	zur Information
Stadtrat	19.05.2016	Ö	zur Information

Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit

Der Haushalt 2015 umfasste insgesamt inklusive der drei Nachtragshaushalte Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 37.591.520 EUR.

Nach § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben diese grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen und können damit in das Folgejahr übertragen werden. Die erforderlichen Übertragungen werden von den bewirtschaftenden Dienststellen beantragt und von der Finanzabteilung geprüft.

Für das Jahr 2015 werden Auszahlungsermächtigungen im Umfang von 22.647.107,47 EUR in das Haushaltsjahr 2016 übertragen. Davon entfällt alleine ein Betrag in Höhe von 11.770.500 EUR auf die Herstellung von Flüchtlingsunterkünften. Insgesamt beläuft sich die Summe der Ermächtigungsübertragungen aus den Haushaltsjahren 2010 bis 2015 auf 28.901.957,47 EUR (Stand 2014: 13.094.974,61 EUR). Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage dargestellt.

Die Haushaltsatzung 2015 sieht zur Finanzierung von Investitionen eine von der ADD genehmigte Kreditaufnahme in Höhe von maximal 24.384.030 EUR vor. Davon wurden bereits 4.250.000 EUR in 2015 in Form von Förderdarlehen zur Herstellung von Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommen. Es verbleibt eine Kreditermächtigung in Höhe von 20.134.030 EUR.

Diese ist nach § 103 Abs. 3 GemO in das Haushaltsfolgejahr übertragbar.

Zur Finanzierung der zu übertragenden Auszahlungsermächtigungen ist nach vorläufiger Feststellung eine Kreditaufnahme in Höhe von 19.770.000 EUR erforderlich. In diesem Umfang wird von der gesetzlichen Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Die endgültige Feststellung der erforderlichen Kreditmittel erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2015.

Neustadt an der Weinstraße, 14.04.2016

Oberbürgermeister